



Brüssel, den 28. Juni 2021
(OR. en)

10130/21

UD 177
ENFOCUSTOM 100
FIN 506
JAI 772

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9861/1/21 REV 1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich“

Im Anschluss an die Billigung durch den Rat (AGRIFISH) auf seiner Tagung vom 28. Juni 2021 erhalten die Delegationen in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich“.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2021 des Europäischen
Rechnungshofs mit dem Titel
„Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU
abträglich“**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 4/2021 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) mit dem Titel „Zollkontrollen: Unzureichende Harmonisierung ist den finanziellen Interessen der EU abträglich“ und NIMMT die darin enthaltenen Feststellungen ZUR KENNTNIS;
2. WEIST DARAUF HIN, dass die Ein- und Ausfuhren der EU 2019 zusammengenommen etwa 25 % des BIP der EU ausmachten, was die Auswirkungen des internationalen Handels auf die Wirtschaft der EU und die Bedeutung der Zollunion verdeutlicht, und BETONT, dass Zölle einen wesentlichen Teil des EU-Haushalts ausmachen¹ und dass die Zollbehörden der Mitgliedstaaten grundsätzlich für die korrekte und wirksame Erhebung der Zölle verantwortlich sind;
3. HEBT HERVOR, dass die Aufgabe der Zollbehörden der Mitgliedstaaten in der Überwachung des internationalen Handels der Union besteht und sie daher für den Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie für die Gewährleistung der Sicherheit in der Union, den Schutz der Union vor unlauterem und illegalem Handel bei gleichzeitiger Erleichterung legaler Geschäftstätigkeiten und die Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Zollkontrollen und der Erleichterung des legalen Handels zuständig sind;
4. ERINNERT DARAN, dass die Zollbehörden gemäß den EU-Rechtsvorschriften alle Zollkontrollen durchführen können, die sie aufgrund ihrer eigenen Bewertung und Entscheidung für notwendig erachten, und STELLT FEST, dass die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ihre umfassenden und vielfältigen Aufgaben trotz ihrer begrenzten Ressourcen unter sehr unterschiedlichen Bedingungen wahrnehmen;

¹ Laut Eurostat-Daten 13 % des Gesamthaushalts der EU im Jahr 2019.

5. NIMMT den Prüfungsumfang und den Prüfungsansatz des Rechnungshofs zur Kenntnis, der den neuen Rechtsrahmen und die Schritte, die der Auswahl von Einfuhranmeldungen zur Kontrolle und zur Weiterverfolgung dieser Kontrollen vorangehen, in fünf Mitgliedstaaten geprüft hat, ohne jedoch die Qualität der Zollkontrollen und deren Ergebnisse einzubeziehen. Auch nichtfiskalische Kontrollen wurden nicht geprüft;
6. HEBT HERVOR, dass die Prüfbesuche zwischen Oktober 2019 und Januar 2020 stattfanden, was dem Anfang der Anwendung des Durchführungsbeschlusses über Kriterien und Standards für finanzielle Risiken (Financial Risks Criteria and Standards Implementing Decision, FRC-Beschluss) entspricht; anschließend hat die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Leitlinien zur Ergänzung des FRC-Beschlusses ausgearbeitet und diese beiden Dokumente bilden zusammen den Rahmen für die Festlegung der gemeinsamen Kriterien und Standards für finanzielle Risiken, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen soll, finanzielle Risiken an der Außengrenze auf gleichwertige Weise anzugehen;
7. IST SICH BEWUßT, dass es angezeigt ist, die potenzielle Ausweitung und Stärkung des FRC- Beschlusses zu bewerten, wobei der gesamten Palette der Instrumente, die für die Überwachung durch die Zollbehörden zur Verfügung stehen, und den verschiedenen Arten von Grenzen, Geschäftsmodellen und Handelsströmen Rechnung zu tragen ist;
8. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 2020 zum Aktionsplan für den Ausbau der Zollunion², in dem er unter anderem die Kommission ERSUCHT, eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben, der Rolle, des Geschäftsmodells und der Positionierung der gemeinsamen Analysekapazitäten der EU auszuarbeiten, um die Wirksamkeit der Risikomanagementstrategie weiter zu erhöhen und für ihren Mehrwert zu sorgen, eine rechtliche und finanzielle Bewertung, einschließlich Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit, vorzulegen und dabei die jeweiligen Zuständigkeiten und Ressourcen der Mitgliedstaaten und der Kommission in den Bereichen Risikomanagement und -kontrolle ZU BERÜCKSICHTIGEN;
9. BEKRÄFTIGT, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der gemeinsamen Analysekapazitäten der EU ist;

² Dok. ST 14292/20.

10. STELLT FEST, dass eine Risikoanalyse, einschließlich einer Analyse der Handelsströme und einer Plausibilitätsprüfung, aus Sicht der EU erforderlich ist;
11. BETONT im Zusammenhang mit der künftigen neuen Risikomanagementstrategie, wie wichtig es insgesamt ist, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu verstärken, wobei aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten wie der geografischen Lage oder den verschiedenen Arten von Grenzen und Handelsströmen Flexibilität zu wahren ist und die Wahrscheinlichkeit des Risikos und seine möglichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind;
12. ERSUCHT die Kommission, das Fachwissen und die Instrumente, die von den Mitgliedstaaten – gegebenenfalls auch im Rahmen von gemeinsamen Vorhaben wie CELBET – entwickelt wurden, sowohl in Bezug auf die gemeinsamen Analysekapazitäten als auch auf die neue Risikomanagementstrategie zu berücksichtigen;
13. ERKENNT AN, dass die Entwicklung von IT-Instrumenten für das Risikomanagement fortgesetzt werden muss, und WEIST in diesem Kontext auf die Schlussfolgerungen des Rates zum zweiten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement³ HIN, in denen betont wird, dass die im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme fristgerecht bereitgestellt werden müssen, damit die Zollverwaltungen in der Lage sind, die finanziellen und sicherheitsbezogenen Risiken – bei gleichzeitiger Erleichterung des Handels – zu bewältigen;
14. STELLT FEST, dass die Kommission beiden Empfehlungen des Rechnungshofs zugestimmt und sich verpflichtet hat, diese umzusetzen, und FORDERT die Kommission DRINGEND AUF, in dieser Hinsicht eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;
15. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich weiterhin mit den Herausforderungen für den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der EU sowie mit nichtfiskalischen Risiken zu befassen und gleichzeitig ein angemessenes Gleichgewicht zwischen effizienten und wirksamen Kontrollen und einer Erleichterung des Handels zu wahren.

³ Dok. ST 15497/18.